

Hausordnung für den „Jugendtreff“ in Schwarzenbek

1. Für die Benutzung der Räumlichkeiten des „Jugendtreff“ sind die Benutzungsordnung sowie der Belegungsplan bindend.
2. Der Stadtjugendring und das Jugendzentrum e.V. erhalten je einen Schlüssel für den Gruppenraum sowie für den Gemeinschaftsraum.
3. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten. Der Ausschank und Genuss alkoholischer Getränke im „Jugendtreff“ ist nicht gestattet.
4. Die Räumlichkeiten werden nach der Benutzung durch die Jugendgruppen in eigener Verantwortung gereinigt. Es ist darauf zu achten, dass die Fenster ordnungsgemäß geschlossen sind, dass das Licht in allen Räumen gelöscht ist (auch WC) und dass bei Inanspruchnahme der Heizkörper diese nach Veranstaltungsschluss abgeschaltet werden.
5. Die gesamte Einrichtung des „Jugendtreff“ ist pfleglich zu behandeln. Bei mutwilliger Beschädigung der Räumlichkeiten sowie des Inventars wird die jeweilige Gruppe haftbar gemacht. Innerhalb des „Jugendtreff“ auftretende Schäden an der Einrichtung usw. sind unverzüglich der Stadtverwaltung, Zimmer 5 - 6, mitzuteilen.
6. Die Benutzung der Räumlichkeiten ist längstens bis 23.00 Uhr möglich. Bei Sonderveranstaltungen kann eine Verlängerung durch die Stadt eingeräumt werden.
7. Jeder hat von sich aus danach zu streben, niemals die Gemeinschaft zu stören, stets den Hausfrieden zu wahren und jeden unnötigen Lärm zu vermeiden.
8. Fahrräder und sonstige Fahrzeuge dürfen nur vor bzw. hinter dem Gebäude abgestellt werden. Eine Unterstellung innerhalb des Gebäudes ist nicht gestattet. Eine Haftung für Fahrräder und andere Fahrzeuge wird seitens der Stadt nicht übernommen.
9. Die Stadt Schwarzenbek übernimmt keinerlei Haftung für das Abhandenkommen von Bekleidungs- und Wertgegenständen usw., die von Mitgliedern der Jugendgruppen oder anderen Personen in die Räume des „Jugendtreff“ mitgebracht werden. Fundsachen sind im Fundbüro des Stadthauses, Zimmer 3, abzugeben.

10. Bei Nichtbeachtung der Hausordnung durch die Benutzer des „Jugendtreff“ kann die Stadt Schwarzenbek eine Verwarnung erteilen oder ein Hausverbot aussprechen.

Schwarzenbek, den 8. November 1974

Stadt Schwarzenbek
Der Magistrat
S c h n a c k
Bürgermeister

(LS)